

Stadt **CHEMNITZ**

Datum	29.5.2008
Nr. ¹⁾ :	SM1812008

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Giegengack Annekathrin (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Name, Vorname

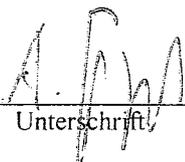
Frage:

Rückbaumaßnahmen der GGGmbH im Stadtteil Hutholz

Plant die GGGmbH im Stadtteil Hutholz speziell an der Max-Opitz-Straße und der Walter – Ranft – Straße Rückbaumaßnahmen?

Wenn ja:

- 1) Wo genau soll abgerissen werden und in welchem Umfang?
- 2) Wann sollen die Abrissarbeiten beginnen und wann abgeschlossen sein?
- 3) Bürgerhinweisen zufolge sollen sich in den Häusern Max-Opitz-Straße und der Walter-Ranft - Straße Quartiere von mindestens zwei Fledermausarten befinden. Besonders in den letzten Tagen wurden dort in den Abendstunden außergewöhnlich viele Tiere beobachtet. Ist die GGGmbH über evtl. Fledermausquartiere in den Häusern Max-Opitz-Straße und der Walter-Ranft- Straße informiert?
- 4) Wird vorab keine Begutachtung von zum Abriss vorgesehenen Häusern durch Sachverständige vorgenommen, werden u.U. Fledermausquartiere und andere Nistplätze unwiederbringlich vernichtet. Sollte bei einer Sanierung bzw. einem Abriss die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätte eines Gebäudebrüters vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört werden, ist dies nach § 65 Abs.1 BNatSchG in Verb. mit § 42 Abs.1 § 42 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit. Wurde von der GGGmbH bereits ein Gutachten zu den Belangen des Artenschutzes in Bezug auf diese geplanten Abrissvorhaben in Auftrag gegeben? Wenn ja, an wen und mit welchem Ergebnis?
- 5) Nach § 62 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten des § 42 BNatSchG nur von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden erteilt werden. Hat die GGGmbH die Untere Naturschutzbehörde über ihre Abrisspläne informiert?


Unterschrift

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 6

Baukoordination, Stadtplanung, Vermessung und
Kataster, Bauordnung, Denkmalpflege, Hochbau,
Tiefbau, Stadterneuerung, Wohnungsbauförderung,
Grünflächen, Umwelt, Abfallwirtschaft, Tierpark



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz • Dezernat 6 • 09106 Chemnitz

Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Annekathrin Giegengack

Dienstgebäude Annaberger Straße 89
09120 Chemnitz
Datum 30.06.2008
Unser(e) Zeichen/Az 60.33
Durchwahl 488 6075
Auskunft erteilt Frau Grünert
Zimmer 354
Datum & Zeichen 29.05.2008
Ihres Schreibens
E-Mail

Ratsanfrage s/118/2008

Sehr geehrte Frau Giegengack,

in der Sitzung des Stadtrates am 29.05.2008 stellten Sie die Anfrage zu Rückbaumaßnahmen der GGG m.b.H. im Stadtteil Hutholz, speziell zur Max-Opitz-Straße und Walter-Ranft-Straße.

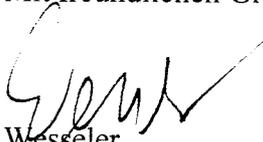
Nachfolgend möchte ich Ihnen Ihre Fragen beantworten:

1. Die GGG m.b.H. hat Anträge zur Förderung des Rückbaues für die Gebäude Max-Opitz-Straße 1-9, 43-53, 55-61, 63-69, 71-77, 79-89 und 91-101 sowie für die Walter-Ranft-Straße 2-10 und 12-18 im Amt für Baukoordination gestellt. Das Rückbaupotential für die Max-Opitz-Straße beträgt insgesamt 347 Wohneinheiten und für die Walter-Ranft-Straße 120 Wohneinheiten.
2. Der Abriss der Gebäude ist für das Jahr 2008 eingeordnet. Die städtebaulichen Verträge zur Abrissförderung zwischen der Stadt Chemnitz und dem Eigentümer liegen mit Datum vom 10. Juni 2008 vor. Als Realisierungstermin der Rückbaumaßnahme ist der 31.10.2008 vereinbart.
3. Das Vorkommen von mehreren Fledermausarten und geschützten Vögeln in den zum Rückbau vorgesehenen Gebäuden ist der GGG m.b.H. bekannt.
4. Durch die GGG m.b.H. wurde eine artenschutzfachliche Prüfung über den Naturhof Chemnitz e.V. in Auftrag gegeben. Mit dieser Prüfung wird das Vorkommen von mindestens drei Fledermausarten und über 60 Brutplätzen geschützter Vogelarten bestätigt. Aufgrund dieses Sachverhaltes ist ein artenschutzfachliches Gutachten notwendig, in dem konkrete Aussagen zum Schutz der betroffenen Arten getroffen werden (genaue Vorkommen, Verfahrensweise, Ersatzmaßnahmen).

Die Verfahrensweise zu diesem Vorhaben wurde am 13.06.2008 zwischen Vertretern des Umweltamtes, der GGG und Gutachtern besprochen, um die Genehmigungsfähigkeit nach § 62 Bundes-Naturschutzgesetz herzustellen.

5. Die GGG m.b.H. hat die Untere Naturschutzbehörde über den geplanten Abriss informiert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wesseler', written over a faint circular stamp.

Wesseler
Bürgermeisterin